

Statuten

1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Wohnstätten Zwyszig besteht mit Sitz in Zürich ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 ZGB.

Der Verein begleitet und fördert erwachsene Menschen mit einer primär kognitiven Beeinträchtigung durch stationäre und ambulante Angebote, die auf individuelle Bedürfnisse abgestimmt sind und die Lebensqualität steigern.

Dazu gehören insbesondere:

- Individuelle Wohnformen mit angepasster Begleitung und Verpflegung
- Arbeits- und Beschäftigungsangebote
- Ambulante Wohnbegleitung

Die Führung erfolgt nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliederbeitrag für natürliche und juristische Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Rechnungsjahr voll zu entrichten.

Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

2 Organe

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

2.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn diese der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Die ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastungserklärung an den Vorstand und die Revisionsstelle
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen, oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich

2.2 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Abgesehen von der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann ein Reglement zur Spesenentschädigung erlassen.

Der Präsident/die Präsidentin lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein, unter Angabe der Traktandenliste. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt ferner, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

2.3 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine anerkannte Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3 Datenschutz (NEU)

Der Verein erhebt ausschliesslich Personendaten (z.B. von Klient:innen, Mitarbeitenden, Mitgliedern, Spender:innen), die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Personendaten werden nicht veröffentlicht, ausser eine Einwilligungserklärung der betroffenen Personen mit Angabe der zu veröffentlichenden Daten liegt vor. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

4 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in welcher wenigstens 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen müssen.

Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung eingeschrieben bekannt zu geben.

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr, an welche gemeinnützige Institution mit ähnlichem Zweck das Vereinsvermögen zuzuwenden ist.

5 Schlussbestimmungen

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Mai 2024.